

Anlage 3 zur Ersten Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Praktikumsordnung

**Praktikumsordnung
für den Dualen Bachelor-Studiengang
„Agrarwirtschaft“**

vom 17.06.2022

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika	2
§ 3 Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen	3
§ 4 Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe	4
§ 5 Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis	5
§ 6 Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung	5
§ 7 Praktikumsbeauftragte*r	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung des Praktikums des dualen Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg. Ge-regelt wird das Modul „Praktikum II“ mit insgesamt 17 ECTS.

(2) Praktikum II gliedert sich in 12 ECTS für den Bericht im Umfang von 20 Seiten und 5 ECTS für dasReferat im Umfang von 15 Minuten. Beide Teile werden durch den*die jeweiligen Praktikumsbeauftragte*n und Mentor*innen gemeinsam benotet. Das Prak-tikum II ist eine praktische Tätigkeit in einem Betrieb des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft von mindestens 12 Wochen Dauer.

§ 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte des Praktikums

Das Praktikum II vermittelt dem*der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrar-wirtschaft den ersten Überblick über ein potenzielles berufliches Arbeitsfeld außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe. Der*die Studierende erhält die Möglichkeit, seine*ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln. Dieses wird un-terstützt durch die verpflichtende Wahl eines*einer Mentor*in aus dem Dozierendenkol-legium des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften mit dem der*die Studierende vor Antritt des Praktikums einen Praktikumsplan erarbeitet und der auch mit dem*der jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten abzustimmen ist. Die je-weiligen aktuellen Formulare werden auf der Praktikumsseite des Lernmanagement-systems „Moodle“ zur Verfügung gestellt.

- Zu diesem Zweck wird der*die Studierende vom Unternehmen soweit als mög-lich in das Betriebsgeschehen integriert. Der*die Studierende erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren sowie der wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Dabei erhält der*die Studierende auch die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen.
- Nach Abschluss des Praktikums II verfügt der*die Studierende über eine gewisse Sicherheit im Umgang und in der Steuerung von Betriebsabläufen in einem Unternehmen.
- Der*die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselquali-fikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Ent-scheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus ver-fügt der*die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbei-ter/innen, im richtigen Umgang mit Kunden und mit Geschäftspartner*innen. Der*die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.
- Inhalte des Praktikums II

- a) Die Inhalte richten sich beim Praktikum II primär an den Bedürfnissen des ausbildenden Unternehmens beziehungsweise der ausbildenden Behörde oder des ausbildenden Verbands aus. Die Hochschule Neubrandenburg fordert als Minimalvorgabe, dass der Erwerb und die Anwendung fachbezogenen Wissens durch das Unternehmen ermöglicht und dem*der Studierenden die Möglichkeit geboten wird, sich im Rahmen des Praktikums unter Anleitung selbständig mit einem berufsrelevanten Thema zu beschäftigen das auch in einem Bericht und einer Präsentation vorgestellt werden kann.
- b) Nach Abschluss des Praktikums II erstellt der*die Studierende einen Praktikumsbericht . Der Bericht soll einerseits die Inhalte des Praktikums vorstellen, andererseits aber auch die betrieblichen Abläufe im Unternehmen und die Ergebnisse der übertragenen Arbeiten reflektieren (s. o.).
- c) Nach Abschluss des Praktikum II hält der*die Studierende ein Referat im Umfang von 15 Minuten über berufsrelevante Themen in dem gewählten Arbeitsfeld

§ 3

Dauer des Praktikums, Zeitabschnitte und Fristen

Das **Praktikum II** besteht aus einem 12-wöchigen Unternehmenspraktikum im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft sowie dem Praktikant*innenseminar laut Modulkatalog.

- Das Praktikum II kann frühestens ab Ende des 5. (Dual-) Semesters und in maximal zwei Abschnitten und in maximal zwei Unternehmen beziehungsweise ab Ende des 6. Semesters an einem Stück im Vorfeld der Bachelor-Arbeit im 7. Semester abgeleistet werden und wird analog der Vorgehensweise beim Praktikum I mit dem über das Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung gestellten Formblatt per E-Mail an den*die zuständigen Praktikumsbeauftragten gesendet.
- Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages wählt der*die Studierende eine*n Mentor*in aus dem Kreis der Dozierenden des Studienganges Agrarwirtschaft. Mit ihm*ihr und dem*der Praktikumsbeauftragten stimmt der*die Studierende das Praktikumsvorhaben, die Inhalte sowie die spezifischen Ziele der betrieblichen Ausbildung ab. Es wird ein Praktikumsplan erstellt der über das im Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung gestellte Formblatt möglichst gemeinsam mit der Praktikumsanzeige per E-Mail bei dem*der Praktikumsbeauftragten eingereicht wird.
- Das zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls erforderliche Praktikant*innenseminar wird i.d.R. zweimal im Semester angeboten. Die Termine werden über die Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“ bekannt gemacht. Für die rechtzeitige Anmeldung bis spätestens 14 Tage vor dem Seminar sind die Studierenden verantwortlich. Die Mentor*innen haben Zugang zu der entsprechenden Moodleseite und werden damit gleichzeitig mit den Studierenden informiert.

- Bis 14 Tage vor dem genannten Seminartermin ist auch der Praktikumsbericht verbunden mit einem oder mehreren qualifizierten Arbeitszeugnissen sowohl bei Mentor*in als auch bei dem*den Praktikumsbeauftragt*en als PDF-Dokument per E-Mail einzureichen.
- Die Anmeldung zum Praktikant*innenseminar und die damit verbundene Abgabe des Berichts und das zu haltende Referat zum Praktikum II haben spätestens in dem Semester zu erfolgen in dem die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt bzw. erfolgen soll.
- Zur Bewertung der Praktikumsleistung vergeben Mentor*in und Praktikumsbeauftragte*r jeweils für den eingereichten Bericht und den Seminarvortrag zunächst eigenständige Noten. Damit liegen am Ende dieses ersten Bewertungsschrittes nach Abschluss der erbrachten Leistungen pro Kandidat*in je zwei Noten für den Bericht und je zwei Noten für den Seminarvortrag vor.
- Die Noten folgen dem für die Bewertung von Prüfungsleistungen üblichen Notenschema gemäß § 16 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung. Sie werden in einem weiteren Schritt jeweils für den Bericht und für den Seminarvortrag gesondert gemittelt, so dass nach diesem zweiten Bewertungsschritt je eine Note für den Bericht und eine Note für den Vortrag vorliegen.
- Sollten sich die Berichts- und Vortragsbewertungen von Mentor*in und Praktikumsbeauftragtem*er um mehr als eine Notenstufe ($\geq 1,0$) unterscheiden, bestimmt der*die Studiendekan*in eine*n dritte*n Prüfer*in aus dem Dozierendenkollegium dessen*deren Note dann als dritte Note in die Mittelung der Noten je Bericht beziehungsweise je Vortrag eingeht. Dem*der dritte*n Prüfer*in ist eine PDF-Datei der jeweils strittigen Prüfungsleistung durch den*die Praktikumsbeauftragte*n zu übermitteln.
- Die beiden auf diese Weise ermittelten Noten für Bericht und Seminarvortrag werden im dritten Bewertungsschritt erneut gemittelt und als dem Notenschema entsprechende Note (siehe oben) von dem*der Praktikumsbeauftragten an das Prüfungsamt übermittelt.
- Sollte bei Abwesenheit des*der Mentor*in beim Praktikant*innenseminar bzw. erfolgter 10 tägiger Fristsetzung keine Benotung des Berichts seitens des*der Mentor*in erfolgt sein, erfolgt die Benotung der jeweiligen Teilleistung durch den*die Praktikumsbeauftragte*n.

§ 4

Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe

(1) Das von dem*der Studierenden im **Praktikum II** gewählte Unternehmen muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Absatz 3 beschriebenen Grundsätze, Ziele und Inhalte hinreichend eingehalten, erreicht beziehungsweise vermittelt werden können. Ist dies in einem einzelnen Betrieb nicht möglich, hat der*die Studierende durch sinnvolle Auswahl zweier Betriebe sein* ihr Praktikum so zu gestalten, dass er*sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.

- Das von dem*der Studierenden gewählte Unternehmen soll sein Hauptbetätigungsfeld im vor- und nachgelagerten Bereich des Agrarsektors haben. Praktika in Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind explizit ausgeschlossen.

(2) Unter **Praktikumsunternehmen bzw. Praktikumsbetrieb** sind im Sinne dieser Praktikumsordnung auch Behörden, Forschungseinrichtungen, Verbände und vergleichbare Institutionen zu verstehen, die einen engen Bezug zum Agrarsektor bzw. den vor- und nachgelagerten Bereichen aufweisen.

§ 5

Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis

(2) Bei **Studierenden im Praktikum II** ist nach Möglichkeit aus versicherungstechnischen Gründen der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Ausbildungsvertrag für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Betrieb zu verwenden. Näheres, insbesondere das Verhältnis der Hochschule als Ausbildungspartner, zum Betrieb und zum*r Studierenden regelt der Mustervertrag. Die jeweils aktuelle Version dieses Vertrages wird auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“ zur Verfügung gestellt. Dieser Vertrag wird nicht beim Praktikumsbeauftragten eingereicht.

- In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Vertrag abgeschlossen werden. In diesen Fällen geht jedoch die Verantwortung über die versicherungstechnisch richtige Vorgehensweise auf den*die Studierende*n über.
- Studierende und Ausbildungsbetrieb sind für die Einhaltung der Inhalte und Ziele laut § 2 verantwortlich. Auf die Möglichkeit der Nichtanerkennung von Praktikumszeiten aufgrund mangelhafter Inhalte wird hier ausdrücklich hingewiesen.

(3) Das Praktikum sollte angemessen vergütet werden. Die Höhe der **Vergütung** ist Sache der Vertragsparteien.

(4) Der Betrieb hat dem*der Studierenden ein **qualifiziertes Arbeitszeugnis** für die Zeit seiner*ihrer Tätigkeit im Betrieb auszustellen, das der*die Studierende ebenfalls als PDF dem Praktikumsbericht beifügt. Ohne dieses Zeugnis ist eine Anerkennung des Praktikums nicht möglich.

§ 6

Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis

(1) Der*die **Studierende** schließt im **Praktikum II** nach Auswahl des Betriebes und vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag entsprechend Anhang 2 dieser Praktikumsordnung ab. Dieser Vertrag verbleibt in je einer Ausfertigung beim Betrieb und bei dem*der Studierenden. Die in Anhang 2 und auf der „Moodle“-Seite verfügbare Ausbildungsanzeige in der dort verfügbaren jeweils aktuellen Version wird nach Vertragsabschluss von dem*der Studierenden elektronisch ausgefüllt und online an

die*den Praktikumsbeauftragte*n des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft weitergeleitet. Sie gilt als Nachweis des Vertragsverhältnisses für interne Zwecke der Hochschule. Es wird empfohlen, bei der elektronischen Übermittlung per E-Mail eine Lesebestätigung anzufordern.

(2) Im Falle des **Praktikum II** erarbeitet der*die Studierende gemeinsam mit dem*der Mentor*in und dem Unternehmen in Abstimmung mit der*dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan und reicht diesen mit der Ausbildungsanzeige, ebenfalls auf einem über „Moodle“ jeweils aktuell bereitgestellten Formblatt (Anhang 3 dieser Ordnung) als PDF bei dem*der Praktikumsbeauftragten ein. Ohne vorliegenden Praktikumsplan kann das Praktikum II später nicht anerkannt werden.

(3) Spätestens nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte des Praktikums (**Praktikum II**) legt der*die Studierende den jeweiligen Gesamtbericht und die Kopien der Arbeitszeugnisse dem*der Praktikumsbeauftragten und dem*der Mentor*in in elektronischer Form (PDF-Datei) zur Anerkennung vor. Beim hier in Rede stehenden Praktikum II erfolgt diese Meldung nach Ableistung des Praktikant*innenseminars und Vergabe der Noten für Bericht und Vortrag durch den*die Praktikumsbeauftragte*n (siehe auch § 3).

(4) Studierende, die eine Anerkennung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Prüfungsordnung eines anderen Studienganges der Agrarwirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität vorlegen, wird diese ohne weitere Prüfung von dem*der Praktikumsbeauftragten anerkannt.

(5) Studierende, denen die oben genannte Anerkennung fehlt, melden sich bei Aufnahme des Studiums bei dem*der Praktikumsbeauftragte*n und legen ihre bisher erworbenen Nachweisdokumente der praktischen Ausbildung vor. Nach einem Beratungsgespräch wird in Abhängigkeit von den bereits erbrachten Leistungen der noch zu erbringende Ausbildungsumfang festgelegt.

(6) Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bietet über den*die Praktikumsbeauftragte*n auch allgemeine **Beratung** in Fragen des Praktikums an. Die Beratung ist als Angebot zu verstehen. Ein Beratungsgespräch im Vorfeld des Praktikums ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber die Anerkennung und hilft, Fehler bzw. eine spätere Nicht-Anerkennung zu vermeiden. Die Beratung bzgl. des Praktikums II erfolgt zusätzlich über den*die Mentor*in in Abstimmung mit dem*der Praktikumsbeauftragten.

(7) Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften kann **begleitende Lehrveranstaltungen/Informationsseminare zum Praktikum** anbieten und die Teilnahme zur Pflicht beziehungsweise zur Voraussetzung der Anerkennung des Praktikums machen. Lehrveranstaltungen in diesem Sinne werden vorzugsweise im Lernmanagementsystem „Moodle“ bzw. durch Aushang am digitalen „Schwarzen Brett“ rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 7
Praktikumsbeauftragte*r

Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bestimmt eine*n Praktikumsbeauftragte*n, der*die über geeignete Medien (Vorlesungsverzeichnis, Aushang o. ä.) den Studierenden gegenüber benannt wird.

Anhang 1 zur Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft

Die aktuellen Hinweise zur Erstellung der Praktikumsberichte finden Sie auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“.

Anlage 2 der Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft

Die aktuellen elektronischen Formblätter für die Ausbildungsanzeige, den Ausbildungsvertrag und die Praktikumsanzeige finden Sie auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“.